



## AUFGABENBEREICH DES ÄLTESTENRATES

beschlossen in der Vertreterversammlung am 30.10.1974 (DAB 23/74, N 290)

(1) Der Ältestenrat ist nicht weisungsgebunden. Er kann keine Entscheidungen fällen, sondern nur Empfehlungen aussprechen. Die Empfehlungen werden nicht veröffentlicht. Der Ältestenrat muss bei seinen Empfehlungen geltendes Recht, insbesondere das Satzungsrecht sowie die Verwaltungspraxis der Architektenkammer Niedersachsen berücksichtigen. Er kann jedoch anhand der vorgebrachten Fälle Anregungen zu Änderungen geben.

(2) Der Ältestenrat legt seine Sitzungen und deren Teilnehmer selbst fest.

(3) Der Ältestenrat kann von jedem niedersächsischen Architekten und von Mitgliedern der Geschäftsführung gegen endgültige Entscheidungen der Kammerorgane angerufen werden. Anträge, für welche die Zuständigkeit eines Organs oder eines anderen Ausschusses gegeben ist, werden vom Ältestenrat entsprechend der Zuständigkeit weitergeleitet. Gegen Entscheidungen des Schlichtungsausschusses und des Eintragungsausschusses ist die Anrufung des Ältestenrates nicht möglich.